

# **Grünordnerischer Fachbeitrag**

zum **Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“**

der **Gemeinde Trittau**

für den Bereich „westlich Gadebuscher Straße,  
nördlich unterer Ziegelbergweg,  
südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B 404“

## **Auftraggeber:**

Gemeinde Trittau  
Europaplatz 5  
22946 Trittau

## **Auftragnehmer:**



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg  
Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de  
Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

Stand 13.01.2025

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung des Grünordnerischen Fachbeitrages .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bestand.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Prüfung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Grünordnung.....</b>	<b>8</b>
5.1	Öffentliche Grünfläche Parkanlage .....	8
5.2	Maßnahmenfläche 1 .....	8
5.3	Maßnahmenfläche 2 und Knickneuanlage.....	10
5.4	Baumpflanzungen auf der Gemeinbedarfsfläche .....	11
5.5	Freiflächen auf der Gemeinbedarfsfläche.....	11
5.6	Knickschutzstreifen .....	12
5.7	Gründächer auf Gebäuden.....	12
<b>6</b>	<b>Einbindung im Regionalen Grünzug.....</b>	<b>12</b>

**Anhang:**

1	Plan Bestand Biotoptypen, Maßstab 1 : 1.500	Format A3
2	Karte Einbindung in die Landschaft	Format A 3
3	Ideenskizze Freifläche, Büro A+S	Format A 3

## 1 Anlass und Aufgabenstellung des Grünordnerischen Fachbeitrages

Im Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“ der Gemeinde Trittau ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Rettungseinrichtungen“ geplant. Diese Fläche liegt im östlichen Bereich des B-Plan-Geltungsbereiches, gelegen an der Gadebuscher Straße, und umfasst mit rund 1,63 ha Fläche etwa 30 % des Plangebietes. Auf rund 0,25 ha Fläche ist südlich angrenzend ein Regenwasserrückhaltebecken geplant.

Auf rund 3,28 ha Fläche werden öffentliche Grünflächen und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft geplant, die überwiegend im westlichen Bereich des B-Plan-Geltungsbereiches liegen. Die Fläche entspricht etwa 60 % des Plangebietes. Die Planung auf diesen Flächen wird im Grünordnerischen Fachbeitrag beschrieben (vgl. Kap. 5).

Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Die Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft wird in Kapitel 6 beschrieben.

Dem voran gehen Beschreibungen des Bestandes, der Auswirkungen der Planung sowie von Vermeidungsmaßnahmen in den Kapiteln 2 bis 4.

## 2 Bestand

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen beschrieben. Bezeichnung und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ Hrsg. LLUR, Version 2.2, Stand April 2023. Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans wird auch in der Biotoptypenkarte (Abbildung 1) dargestellt. Die Biotoptypenkarte liegt zudem dem Grünordnerischen Fachbeitrag als **Anhang 1** bei.

Die Biotoptypenkarte zeigt neben dem Plangebiet auch die westlich angrenzenden Bereiche, hier die gesetzlich geschützten Waldbiotope (Eichen-Hainbuchen- und Sumpfwald) sowie das ebenfalls als Biotop gesetzlich geschützte Stillgewässer.

### FKx § – Hypertrophes Kleingewässer

Ein hypertrophes 150 m<sup>2</sup> großes Kleingewässer befindet sich, eingeschlossen von einem Knick, im Nordwesten des Geltungsbereiches. Es weist eine starke biologische Produktivität auf, die mit einer intensiven Algenblüte und einem hohen Wachstum von Wasserpflanzen verbunden ist.

### FSx – Fischteich

Zwei naturferne, als Fischteich genutzte Gewässer liegen im Südwesten des Geltungsbereiches. Die Gewässer haben eine Größe von 970 m<sup>2</sup> und 615 m<sup>2</sup> und weisen eine spärliche Ufervegetation auf. Einer der beiden Fischteiche ist mit einem Steg ausgestattet.

### GAy- Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Das Grünland, das den Großteil des Plangebietes umfasst, wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es umfasst etwa 4,08 ha Flächengröße. Die Vegetation ist artenarm und geprägt durch typische Grünlandarten wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Vielblütiges Weidelgras (*Lolium multiflorum*).

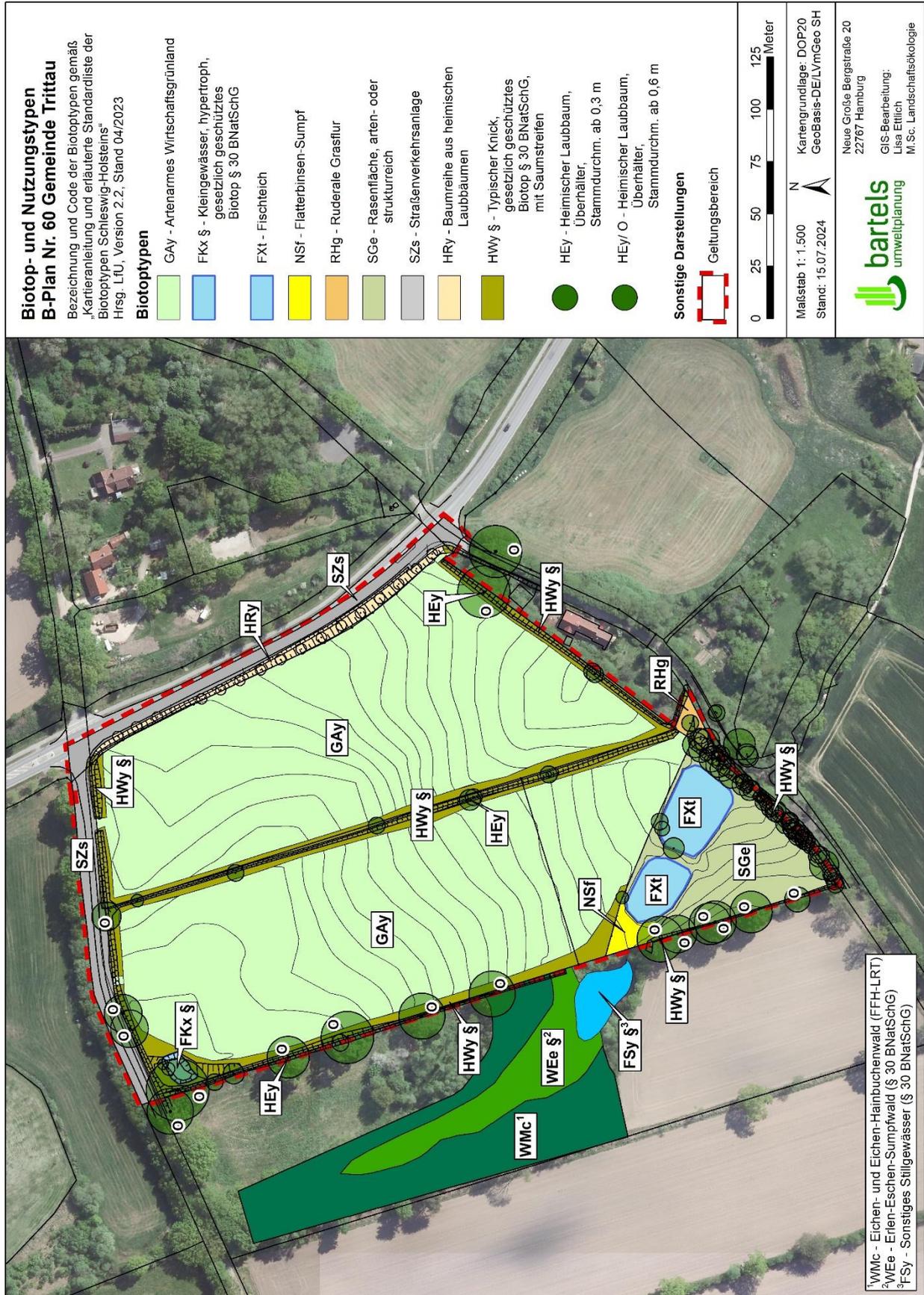


Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet

#### HEy – Heimischer Laubbaum

Im südlichen, westlichen und nördlichen Bereich des Geltungsbereichs sowie im zentralen Bereich befinden sich Knickabschnitte (siehe unten), die heimische Laubbäume als Überhälter aufweisen. Südlich außerhalb des Plangebietes stehen weitere Einzelbäume.

Dabei handelt es sich überwiegend um Stieleichen. Im südlichen Bereich kommen Buchen, im südöstlichen Bereich Erlenbäume hinzu.

Die Bäume weisen Stammstärken ab 0,3 m Stammdurchmesser (Stdm.) auf. Viele Bäume erreichen auch Stdm. ab 0,6 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Gelände.

Besonders stammstarke und großkronige Überhälter der Baumart Stieleiche stehen in den Knicks am westlichen Rand des Plangebietes. Sie weisen Baumkronen von 18 m bis 30 m Durchmesser auf. Auch im nördlichen Knick stehen im westlichen Abschnitt großkronige Eichen, ebenso im östlichen Randbereich des Plangebietes. Die Überhälter im mittleren Knick, der das Plangebiet in einen östlichen und einen westlichen Bereich teilt, weisen Baumkronen mit 6 bis 10 m Durchmesser auf.

#### HRy – Baumreihe heimischer Laubbäume

An der östlichen Seite zur Gadebuscher Straße befindet sich eine Baumreihe aus Eichen mit 0,2 m Stammdurchmesser (Stdm.) und 5 m Kronendurchmesser. Die Baumreihe ist in etwa 190 m lang. Sie wurde im Zuge des Baus der Gadebuscher Straße und der Bürgerstraße als Umgehungsstraße angelegt.

#### HWy § – Typischer Knick

Die Knicks im Plangebiet weisen Knickwälle auf, die mit Gehölzen dicht bewachsen sind. Im Strauchbestand dominieren die Arten Hasel und Hainbuche. Einige Gehölze sind zu Überhaltern, d.h. zu Bäumen, überwiegend Stieleichen, mit Stdm. ab 0,3 m herangewachsen (siehe oben).

Im südlichen und im nördlichen Knick sind jeweils zwei Zufahrten vorhanden, die zu den beiden Landwirtschaftsflächen führen.

Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützt.

#### NSf – Flatterbinsensumpf

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches, angrenzend an einen Fischteich, liegt ein Flatterbinsensumpf. Die Sumpffläche ist geprägt durch das Vorkommen der Flatterbinse (*Juncus effusus*).

#### RHg – Ruderale Grasflur

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich mittig eine kleine Fläche, auf der sich eine ruderale Grasflur entwickelt hat. Dominiert wird die Fläche von typischen Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*) sowie Gräserarten.

#### SGe – Rasenfläche, arten- oder strukturreich

Im Südwesten des Geltungsbereiches liegt eine arten- und strukturreiche Rasenfläche im Umgebungsbereich der Teiche. Die Grünlandfläche wird relativ häufig gemäht, weist aber auch arten- und strukturreiche Stellen in der Vegetation auf.

#### SZs – Straßenverkehrsanlage

Am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Straßenverkehrsflächen. Die nördlich angrenzende Verkehrsfläche ist der Oberer Ziegelbergweg, ein Feldweg mit vollständig versiegelter Fläche. Östlich des Plangebietes verläuft die Gadebuscher Straße, die in nördlicher Verlängerung Bürgerstraße heißt. Parallel zur Straße führt ein Radweg.

### 3 Auswirkungen der Planung

#### Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Für in den Knicks lebende Tiere werden Beeinträchtigungen minimiert. Zwischen Baufläche und Knicks werden Knickschutzstreifen vorgesehen. Die Baugrenzen liegen in 10 m Abstand zu den Knicks. Auch zum Baumbestand einschließlich Wurzelbereich wird ausreichend Abstand zu deren Schutz und Erhaltung eingehalten.

Einzelne Bäume der Baumreihe am östlichen Rand des Geltungsbereiches müssen in den Bereichen der Ein- und Ausfahrten beseitigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass hier acht Bäume beseitigt werden müssen. Es handelt sich um Eichen mit 0,2 m Stammdurchmesser und 5 m Kronendurchmesser. Die Bäume sind aktuell nicht sehr stammstark und nicht großkronig.

Zudem ist am südlichen Rand des Plangebietes außerhalb des Knicks, südlich des Ausgangs der Wegeverbindung durch die Grünfläche, die Beseitigung eines Laubbaumes erforderlich, um die Anbindung des Weges an den unteren Ziegelbergweg zu ermöglichen. Der Laubbaum, besteht aus zwei Stämmen mit jeweils 0,2 m Stdm.

Die zu beseitigenden Bäume werden im Verhältnis 1 : 1 durch Neupflanzungen auf der Fläche für den Gemeinbedarf ersetzt.

#### Schutzgut Boden / Fläche

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Bodenversiegelungen verbunden. Daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

Die betroffenen Flächen sind im Bestand unversiegelt.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarfsfläche ist die Bebauung und Versiegelung mit Gebäuden und Anlagen zulässig. Eine GRZ wird nicht festgesetzt. Der Versiegelungsgrad liegt voraussichtlich bei maximal 80 %. Von diesem Maximalwert wird ausgegangen.

Durch den Bebauungsplan wird insgesamt **13.040 m<sup>2</sup> Flächenversiegelung** als **Vollversiegelung** ermöglicht.

Auf der öffentlichen Grünfläche wird eine Wegeverbindung angelegt. Sie ist in wasserdurchlässigem Aufbau herzurichten. Dies entspricht einer Teilversiegelung der Wegefläche. Der Weg wird in 300 m Länge und 3 m Breite angelegt. Die Flächengröße beträgt 900 m<sup>2</sup>.

Auf der Fläche für Regenrückhaltebecken wird das Becken durch Bodenabgrabung hergestellt. Die Abgrabung ist ein Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden. Es werden keine Flächen vollversiegelt, aber durch die Abgrabung wird der Boden seiner natürlichen Bodenfunktion erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist in der Intensität einer Teilversiegelung ähnlich. Der Eingriff wird daher entsprechend bilanziert. Für die Anlage des Beckens und eines Unterhaltungsweges, der in wasserdurchlässigem Aufbau herzurichten ist, wird als Flächenanteil 80 % der Fläche für die Regenwasserrückhaltung angesetzt.

Durch den Bebauungsplan wird insgesamt **2.900 m<sup>2</sup> Flächenversiegelung** als **Teilversiegelung** bzw. vergleichbare Beeinträchtigung ermöglicht.

## 4 Prüfung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch, ob das Ziel der Planung auch mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

### Schutzgüter Boden und Wasser

Als Minderungsmaßnahme für die Schutzgüter Boden und Wasser wird festgesetzt, dass der Gehweg auf der öffentlichen Grünfläche in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen ist und dass die Gebäude mit Gründach zu versehen sind.

Bei der Anlage eines Baugebietes sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher folgende Vorgaben im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung zu beachten:

- Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung-, Freiland-, Grünflächen etc.,
- Schädliche Bodenverdichtungen/ Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden, Baustraßen (Stahlplatten bzw. Baggermatratzen sind mit einzuplanen),
- Keine Erdarbeiten und kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte bzw. anhaltend nasser Witterung,
- Vor Beginn des Erdbaus ist sämtliches Oberflächen- und Stauwasser abzuleiten,
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung,
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m,
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731,
- Humoser Oberboden („Mutterboden“), der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu sichern,
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

### Schutzgut Landschaft

Durch Festsetzung zur Begrenzung der Gebäudehöhe wird in Kombination mit der Erhaltung der Knickbestände mit Überhältern erreicht, dass die Bebauung sich in die umgebende Landschaft einbindet.

Die Erhaltung der Knicks im Norden, Westen, Süden und im zentralen Bereich des Plangebiets, die die Anlage einer öffentlicher Grünfläche und die Entwicklung von extensiven Grünland auf Maßnahmenflächen, verbunden mit weiteren Maßnahmen im westlichen Bereich des Plangebietes,

führen zur Verringerung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **- Knickerhaltung, Knickschutzstreifen, Baumschutz**

Die Knicks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden vollständig als zu erhalten festgesetzt. Entlang der Knicks werden in 5 m Breite, gemessen ab dem Wallfuß, Maßnahmenflächen mit der Zweckbestimmung -Knickschutzstreifen- festgesetzt.

Die Knickschutzstreifen dürfen weder abgegraben noch überfüllt werden. Sie sind der Sukzession zu überlassen und alle drei Jahre im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Die Flächen dürfen zum Zwecke der Knickunterhaltung befahren werden. Sie sind zu den Baugrundstücken dauerhaft einzuzäunen. Die Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser auf den Flächen ist zulässig.

Die Baugrenzen auf der Fläche für den Gemeinbedarf werden im Abstand von 5 m zu den Knickschutzstreifen festgesetzt. Daraus ergibt sich 10 m Abstand der Baugrenzen zum Wallfuß der Knicks.

Der Knickschutz wird dadurch ausreichend beachtet.

Zu dem großkronigen Laubbaum im Südosten des Plangebietes wird die Baugrenze so festgesetzt, dass sie in mindestens 1,5 m Abstand zur Kronentraufe des Baumes verläuft. Dadurch wird erreicht, dass Abgrabungen für ein Fundament außerhalb des Wurzelbereiches des Baumes erfolgen und der Baum ausreichend geschützt werden kann.

Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, R SBB). Beschädigungen des Wurzelwerks sind zu vermeiden.

Bei Beachtung der DIN 18920 und der R SBB wird von einer Erhaltung und einem ausreichenden Schutz der Bäume und Gehölzbestände der Knicks ausgegangen.

#### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

##### **- Vermeidungsmaßnahme AV1: Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen**

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes können Gehölzbeseitigungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn im Rahmen einer Begleitung durch eine fachkundige Person festgestellt und dokumentiert wird, dass in und an den zu beseitigenden Gehölzen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. diese nicht von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

##### **- Vermeidungsmaßnahme AV2: Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen**

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Bauflächen auf den Gemeinbedarfsflächen muss im Zeitraum zwischen 16. August und 28. bzw. 29. Februar erfolgen.

Alternativ können Maßnahmen der Baufeldräumung innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 15. August begonnen werden, wenn durch eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person zuvor festgestellt und dokumentiert wird, dass ein Verstoß gegen Artenschutzvorschriften vermieden wird.

### - Vermeidungsmaßnahme AV3: Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

## 5 Grünordnung

Im Plangebiet werden öffentliche Grünflächen und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft geplant. Außerdem werden Knicks und Einzelbäume erhalten. Diese Planung wird im Folgenden beschrieben.

Im westlichen Bereich des Plangebietes, von der Gemeinbedarfsfläche durch den mittig verlaufenden Knick getrennt, werden eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Freiflächengestaltung im Plangebiet sind in einer **Ideenskizze Freifläche** des Büros Architektur + Stadtplanung dargestellt, die im **Anhang 3** beigefügt ist.

### 5.1 Öffentliche Grünfläche Parkanlage

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage wird eine Wegeverbindung angelegt, die den Oberen Ziegelbergweg mit dem Unteren Ziegelbergweg verbindet. Zur Anbindung werden sowohl im Norden als auch im Süden die vorhandenen Zufahrten genutzt.

Der Weg wird in wassergebundener Oberflächenbefestigung angelegt zur Nutzung zu Fuß, mit Rollstuhl oder Fahrrad.

Entlang des Weges laden Sitzbänke und ein Barfuß-Erlebnisbereich zum Verweilen ein. Der Barfuß-Erlebnisbereich beinhaltet kleinere im Boden eingelassene Fächer, die mit unterschiedlichem Material gefüllt sind, das sich in Körnungsgrad und Struktur unterscheidet, wie Sand, Kies, Rindenmulch etc. In denen kann man sich barfuß bewegen und so den eigenen Körper beleben und aktivieren.

Es werden Obstbäume alter regionstypischer Sorten sowie Laubbäume heimischer Arten auf der Fläche entlang des Weges gepflanzt.

Zu den Pflanzungen von Obstbäumen und Laubbäumen auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage werden folgende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Auf der Grünfläche sind mindestens 6 Obstbäume alter regionstypischer Sorten in der Pflanzqualität Hochstamm sowie mindestens 12 Laubbäume heimischer Arten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Als Laubbäume heimischer Arten eignen sich insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

### 5.2 Maßnahmenfläche 1

Der westliche Bereich der Freifläche, westlich angrenzend an die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, wird als artenreiches Grünland angelegt und nach Naturschutzkriterien extensiv gepflegt. Zu den westlich angrenzenden wertvollen Waldbiotopen werden so ein Pufferbereich geschaffen, die Waldrandbereiche auch als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ökologisch aufgewertet und die Waldabstandsflächen gepflegt.

Die Fläche dient als Ausgleichsfläche für die Eingriffe im östlichen Bereich des Plangebietes (Rettungszentrum) sowie ggf. für weitere Eingriffe in Natur und Landschaft im Gemeindegebiet.

Die so entstehende arten- und strukturreiche Wiese ist für Erholungssuchende nicht zugänglich und wird mit einem Knotenflechtzaun abgezäunt. Sie ist dennoch Teil des Landschaftserlebens.

Die sich so entwickelnde Blühwiese dient auch als Bienenweide. Entsprechend wird der Imkerverein am Rand der Wiese **Bienenstöcke** aufstellen.

Zusätzlich wird ein **Lesesteinhaufen** in einem besonnten Bereich der Wiese angelegt, der Lebensraum für Eidechsen, Kreuzottern und andere wärmeliebende Tiere bietet. Der Steinhaufen aus Natursteinen wird auf Sanduntergrund angelegt und regelmäßig freigeschnitten, damit er nicht zuwächst.

Der Lesesteinhaufen sollte mindestens 80 cm hoch errichtet werden und eine Fläche von 4 m<sup>2</sup> umfassen.

Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass die Lesesteine nicht zu grob gewählt werden. Ideal ist eine Mischung von Korngrößen für die Entstehung von ausreichend, möglichst vor Luftzug geschützten Hohlräumen, die sich durch Sonneneinstrahlung aufwärmen.

Als Lesesteine eignen sich natürliche Feldsteine, keine Ziegelsteine. Sie sollten zu 80 Prozent einen Durchmesser von 20 bis 40 cm aufweisen. Der Rest der Steine kann auch größer oder kleiner sein.

Damit der Steinhaufen von den Tieren auch für die Überwinterung genutzt werden kann, sollte er nicht einfach auf ebenem Boden aufgehäuft werden, sondern auch einen unterirdischen frostfreien Bereich aufweisen. Dafür wird zunächst eine 80 bis 100 cm tiefe Mulde ausgehoben. Der Aushub kann auf der Nordseite der Grube an-geschüttet und später bepflanzt werden.

Die unteren 10 cm der Grube werden mit einem verdichtetem Kies-Sand-Gemisch aufgefüllt (Drainage). Anschließend werden die Steine so aufgeschichtet, dass flache Hohlräume entstehen. Die sichtbare Höhe des Steinhaufens soll ca. 80 bis 120 cm betragen. Am besten werden die beiden Steinhaufen nebeneinander angelegt. Eine umgebende Sandfläche ergänzt den Kleinlebensraum.

**Nistkästen für Vogelarten und Fledermauskästen** werden an Bäumen im westlichen Bereich am Waldrand installiert.

**Erläuterungstafeln zur Flora und Fauna** der Biotopverbundachse und zur Knicklandschaft werden auf der für Erholungssuchende zugänglichen Fläche an der Seite zur Extensiv-Wiese aufgestellt.

Die Topografie der Landschaft mit leichtem Geländegefälle nach Südwesten ist auf der Fläche gut erlebbar. Durch die naturnahe Gestaltung werden Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes erhöht. Zudem entsteht ein Pufferbereich zum Schutz der angrenzenden, störungsempfindlichen Lebensräume in den geschützten Waldbiotopen.

Folgende textliche Festsetzungen werden zur Maßnahmenfläche 1 getroffen.

Die als -Maßnahmenfläche 1- gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Mähwiese durch extensive Nutzung zu dem Biototyp ‚artenreiches Grünland‘ zu entwickeln. Die Fläche ist zur angrenzenden öffentlichen Grünflächen durch einen Knotenflechtzaun abzuzäunen.

Folgende Vorgaben zur Pflege und Entwicklung der Mähwiese sind darüberhinaus zu beachten.

Die Fläche sollte mit einer geeigneten Einsaatmischung bestellt werden. Geeignet sind Saatgutmischungen mit hohem Anteil an Kräutern. Empfohlen wird eine Regiosaatgut-Mischung für Frischwiesen der Herkunftsregion Nordwestdeutsches Tiefland, da dieses gebietsheimisches Saatgut enthält, oder eine Mahdgutübertragung von Flächen, die bereits eine Grünlandvegetation des Zielbiototyps ‚artenreiches Grünland‘ aufweist und entsprechend geeignet sind.

Zur weiteren Pflege und langfristigen Entwicklung des Zielbiotops ist die Fläche durch extensive Mahd zu bewirtschaften.

Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd erfolgt ab dem 15.06. eines Jahres. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Für die Mahd sind zum Schutz der Fauna nur Balkenmähergeräte zulässig. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Tellermäherwerken ist auszuschließen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Bei jeder Mahd sind mindestens 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen.

Eine Düngung mit mineralischen und organischen Düngemitteln sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich unzulässig. Das Bearbeiten der Fläche, wie beispielsweise Walzen und Schleppen, ist nur ab 1.8. bis 20.3. des Folgejahres zulässig.

### 5.3 Maßnahmenfläche 2 und Knickneuanlage

Im südlich an die Maßnahmenfläche 1 angrenzenden Bereich werden auf der Maßnahmenfläche 2 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich (Biotopausgleich und Knickausgleich) zum Vorhaben Schule Heinrich-Hertz-Straße mit Schulwegsicherung durchgeführt. Es werden ein Knick auf 76 m Länge neu angelegt, 18 Laubbäume gepflanzt und ein naturnahes Kleingewässer neu angelegt.

Daran südlich angrenzend liegen zwei Stillgewässer die vom derzeitigen Pächter hobbymäßig als Fischteiche genutzt werden. Langfristig ist nach Auslaufen des Pachtvertrages die Entwicklung der beiden Stillgewässer als naturnahe Gewässer mit flachen Uferbereichen und naturnaher Ufervegetation vorgesehen. Die umliegenden Flächen werden aus der Nutzung genommen und weiter strukturreich entwickelt. So wird auch dieser Bereich in die Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen einbezogen.

Das neu anzulegende Kleingewässer und die bisherigen Fischteiche werden mit naturnaher Gestaltung in die Oberflächenentwässerung der Fläche Rettungszentrum integriert. Sie werden im Entwässerungskonzept als möglicher Notüberlauf aus dem Regenwasserrückhaltebecken der Fläche Rettungszentrum bei Starkregenereignissen eingeplant.

Folgende textliche Festsetzungen werden zur Maßnahmenfläche 2 getroffen.

Die als -Maßnahmenfläche 2- gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Mähwiese durch extensive Nutzung zu dem Biotoptyp ‚artenreiches Grünland‘ zu entwickeln.

Die Fläche ist zur angrenzenden öffentlichen Grünflächen durch einen Knotenflechtzaun abuzäunen.

Auf der Maßnahmenfläche 2 sind im Bereich nördlich der bestehenden Teiche mindestens 18 Laubbäume heimischer Arten der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Auf der Maßnahmenfläche 2 ist im Bereich nördlich der bestehenden Teiche ein Stillgewässer mit flachen Uferböschungen mit Böschungsneigung maximal 1 : 3 anzulegen. Der anzulegende Teich ist der Sukzession zu überlassen und maximal alle drei Jahre im Herbst zu räumen.

Die beiden bestehenden Teiche sind aus der fischereilichen Nutzung zu nehmen. Sie sind der Sukzession zu überlassen und maximal alle drei Jahre im Herbst zu räumen.

Als Laubbäume heimischer Arten eignen sich insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Zur Pflege und Entwicklung der Grünlandfläche sind die zur Maßnahmenfläche 1 genannten Vorgaben zu beachten.

### Knickneuanlage

Auf der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen, gelegen zwischen der Maßnahmenfläche 1 und der Maßnahmenfläche 2 ist ein Knick mit Knickwall auf 76 m Länge anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Knick sind mindestens zwei Gehölze heimischer Arten auf der Knickwallkrone zu pflanzen.

Die beiderseits angrenzend an die Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung -Knickschutzstreifen- sind als Mähwiesen durch extensive Nutzung zu dem Biototyp ‚artenreiches Grünland‘ zu entwickeln.

Folgende Gehölzarten sind für landschaftstypische Knicks im Kreis Stormarn typisch.

Feldahorn (*Acer campestre*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Weißdorn (*Crataegus div. spec.*)  
Rotbuche (*Fagus sylvestris*)  
Schlehdorn (*Prunus spinosa*)  
Stieleiche (*Quercus robur*)  
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Filzrose (*Rosa tomentosa*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

### 5.4 Baumpflanzungen auf der Gemeinbedarfsfläche

Zu Baumpflanzungen auf der Gemeinbedarfsfläche werden folgende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Dadurch wird ein Mindestmaß an Durchgrünung innerhalb der Baufläche erreicht.

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen "Feuerwehr" und "Rettungseinrichtungen" ist je angefangener 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Laubbaum heimischer Arten der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Der durchwurzelbare Bodenraum umfasst je Baum mindestens 12 m<sup>3</sup>.

Auf der 16.300 m<sup>2</sup> großen Gemeinbedarfsfläche sind somit bei voller baulicher Ausnutzung der Fläche insgesamt 17 Bäume zu pflanzen.

### 5.5 Freiflächen auf der Gemeinbedarfsfläche

Zu den verbleibenden Freiflächen auf der Gemeinbedarfsfläche wird folgende textliche Festsetzung im Bebauungsplan getroffen. Dadurch wird die Durchgrünung innerhalb der Baufläche erhöht.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen "Feuerwehr" und "Rettungseinrichtungen" ist der nicht durch bauliche Anlagen, Zufahrten, Nebenanlagen und Stellplätze versiegelte Teil der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen oder der Sukzession zu überlassen.

Durch die Gestaltung als Gartenflächen oder durch ungestörte Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden die natürlichen Bodenfunktionen in den betreffenden Bereichen erhalten und gefördert. Ziel dieser Festsetzung ist der Schutz des Kleinklimas und die Förderung der Artenvielfalt sowie der Durchgrünung der Baufläche. Insbesondere für viele Wildtiere, u.a. Insekten und Vögel, sind naturnahe, strukturreiche Garten- und Sukzessionsflächen wichtige Refugien, die als z.B. Nahrungsquelle und Unterschlupf dienen.

## 5.6 Knickschutzstreifen

Entlang der Knicks werden in 5 m Breite, gemessen ab dem Wallfuß, Knickschutzstreifen festgesetzt.

Zu den Knickschutzstreifen wird folgende textliche Festsetzung im Bebauungsplan getroffen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung -Knickschutzstreifen- dürfen weder abgegraben noch überfüllt werden. Sie sind der Sukzession zu überlassen und alle drei Jahre im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Die Flächen dürfen zum Zwecke der Knickunterhaltung befahren werden. Sie sind zu den Baugrundstücken dauerhaft einzuzäunen. Die Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser auf den Flächen ist zulässig.

Durch die Gestaltung der Knickschutzstreifen werden die Saumbereiche der Knicks als Tierlebensraum aufgewertet, u.a. für Insekten und Vögel, die hier Nahrungsquelle und Unterschlupf finden. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird die Durchgrünung dadurch erhöht.

## 5.7 Gründächer auf Gebäuden

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Dachflächen der Gebäude mit Dachneigung bis 15° und Grundfläche ab 20 m<sup>2</sup> jeweils zu mindestens 25% der Dachfläche mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

Kombinationen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind zulässig.

Ziele dieser Festsetzung sind die Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers, das im Regenwasserrückhaltebecken gesammelt werden muss, der Schutz des Kleinklimas durch Erhöhung der Verdunstung, die Förderung der Artenvielfalt auf der Baufläche sowie die Durchgrünung der Baufläche.

## 6 Einbindung im Regionalen Grünzug

Auf der westlich angrenzenden Hälfte des Plangebiets (Flurstücke 406 und 407) sind aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Regionalen Grünzugs Maßnahmen zur Aufwertung der Funktionen des Regionalen Grünzugs vorgesehen.

Der Regionale Grünzug dient gemäß Regionalplan 1998 als zusammenhängende Freifläche u.a.

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen sowie
- der Freiraumerholung.

Die Einbindung des Bebauungsplangebietes in die umgebende Landschaft und geplante Maßnahmen sind im **Anhang 2** in der **Karte „Einbindung in die Landschaft“** dargestellt.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den Siedlungsflächen Trittaus und der freien Landschaft. Das Ortszentrum Trittau liegt an der Bahnhofstraße in etwa 750 m Entfernung östlich des Plangebietes. Wohngebiete, die in den vorigen Jahrzehnten entstanden sind, liegen südöstlich des Plangebietes. Das Wohngebiet an der Peter-Fechter-Straße ist etwa 300 m vom Plangebiet entfernt. Nordöstlich des Plangebietes ist gegenüber an der Bürgerstraße ein neues Wohngebiet über den B-Plan 35 B mit Grünzügen geplant.

Nach Westen in die freie Landschaft führen der Obere Ziegelbergweg und der Untere Ziegelbergweg beiderseits des Plangebietes. Es sind asphaltierte Wege, die sich gut zum Spazierengehen, Wandern und Fahrradfahren eignen.

Vom Ortszentrum führt der Obere Ziegelbergweg von der Bahnhofstraße als schmaler, wenig befahrener, asphaltierter Weg zum Plangebiet.

Vom Wohngebiet an der Peter-Fechter-Straße führt ein neu angelegter Geh- und Radweg mit wassergebundener Oberflächenbefestigung über eine Brücke über die Furtbek sowie durch die Niederung zum Plangebiet.

Der Obere Ziegelbergweg führt nach Westen zu dem 3,5 km entfernt liegenden Großensee, einem beliebten Badensee. Für eine Fahrradtour durch die Knicklandschaft abseits der Landesstraße 93 zum Baden im Großensee bietet sich dieser wenig befahrene Weg an.

Der Untere Ziegelbergweg führt nach Südwesten weiter über wenig befahrene Wege und bietet sich für eine Fahrradtour in Richtung Grande und den Sachsenwald an.

In der naturräumlichen Ausstattung im Bereich um das Plangebiet ist der Biotopverbund des Fließgewässers Furtbek von besonderer Bedeutung. Er verläuft südöstlich des Plangebietes. Der Bachlauf der Furtbek ist naturnah gestaltet und wird von Sumpfbiotopen und Waldbeständen begleitet. Die Furtbek-Niederung liegt, wie auch der Bereich westlich der B 404, im Landschaftsschutzgebiet Trittau.

Die Landschaft in der Umgebung des Bebauungsplanes Trittau Nr. 60 ist durch ein dichtes Knicknetz und kleinere Waldflächen geprägt. Westlich an das Plangebiet angrenzend liegen mit Beständen von Eichen-Hainbuchen- und Sumpfwald gesetzlich geschützte Waldbiotope sowie ein ebenfalls als Biotop gesetzlich geschütztes Stillgewässer.

Im Plangebiet soll durch die Schaffung einer Geh- und Radwegverbindung mit wassergebundener Oberflächenbefestigung, gesäumt mit Angeboten der Erholungsnutzung und zu pflanzenden Obst- und Laubbäumen etc., das bestehende Netz an Grün- und Wegeverbindungen ergänzt werden.

Dadurch soll es den Bürgern von Trittau ermöglicht werden, die westlich an Trittau angrenzende Landschaft zu erleben und Ziele in Trittau und westlicher Umgebung zu Fuß, mit Rollstuhl oder per Fahrrad sicher und ungestört über attraktive Wegeverbindungen zu erreichen.

Über in der Umgebung an mehreren Stellen am Weg aufgestellte Pfähle, die einen QR-Code tragen, werden Bürger und andere Erholungssuchende auf diese Angebote hingewiesen und dazu bewegt sei zu nutzen. Der QR-Code kann mit dem eigenen Smartphone eingescannt werden. Der darin enthaltene Link führt auf eine von der Gemeinde Trittau betriebene Internetseite, die Informationen über das Gebiet des Regionalen Grünzugs westlich des Ortszentrums enthält. Über weitere Internet-Plattformen für Erholungssuchende, wie z.B. Komoot.de verbreitet sich dieses Angebot weiter.

Inhalte zum Regionalen Grünzug sind eine Landkarte mit Wegeverbindungen zum Wandern und Radfahren, Eigenarten der Landschaft (Furtbekniederung, Knicklandschaft, Tierwelt der Knicks etc.), die Grünmaßnahmen im B-Plangebiet, Historisches sowie die oben genannten weiteren Aspekte.

Die Standorte der Pfähle mit QR-Code sind an insgesamt neun Stellen geplant. Sie befinden sich im Ortszentrum Trittau an dem dort anbindenden Oberen Ziegelbergweg, an weiteren drei Standorten am Oberen Ziegelbergweg östlich, nördlich und westlich des B-Plangebietes, sowie an weiteren drei Stellen am Unteren Ziegelbergweg, an der Brücke über die Furtbek aus der Wohnsiedlung Peter-Fechter-Straße kommend sowie am Weg aus Richtung Grande / Sachsenwald. Die Standorte sind in der Karte „Einbindung in die Landschaft“ dargestellt.

Die Pfähle werden aus Eichenholz hergestellt, das lange haltbar ist. Die Unterhaltung erfolgt etwa zweimal jährlich über Kontrollfahrten durch den Bauhof der Gemeinde Trittau.

Auf diese Weise werden zumindest dem immer größer werdenden Anteil der Bevölkerung, der Smartphones auch auf Wanderungen und Radfahrten nutzt, die Angebote der Naherholung nähergebracht und die Qualität der Naherholung wird so verbessert.

Grünordnerischer Fachbeitrag  
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Januar 2025

# Biotop- und Nutzungstypen B-Plan Nr. 60 Gemeinde Trittau

Bezeichnung und Code der Biotoptypen gemäß „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“  
Hrsg. LfU, Version 2.2, Stand 04/2023

## Biotoptypen

- GAy - Artenarmes Wirtschaftsgrünland
- FKx § - Kleingewässer, hypertroph, gesetzlich geschütztes Biotop § 30 BNatSchG
- FXt - Fischteich
- NSf - Flatterbinsen-Sumpf
- RHg - Ruderale Grasflur
- SGe - Rasenfläche, arten- oder strukturreich
- SZs - Straßenverkehrsanlage
- HRy - Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- HWy § - Typischer Knick, gesetzlich geschütztes Biotop § 30 BNatSchG, mit Saumstreifen
- HEy - Heimischer Laubbaum, Überhälter, Stammdurchm. ab 0,3 m
- HEy/ O - Heimischer Laubbaum, Überhälter, Stammdurchm. ab 0,6 m

## Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich



Maßstab 1: 1.500  
Stand: 15.07.2024



Kartengrundlage: DOP20  
GeoBasis-DE/LVmGeo SH

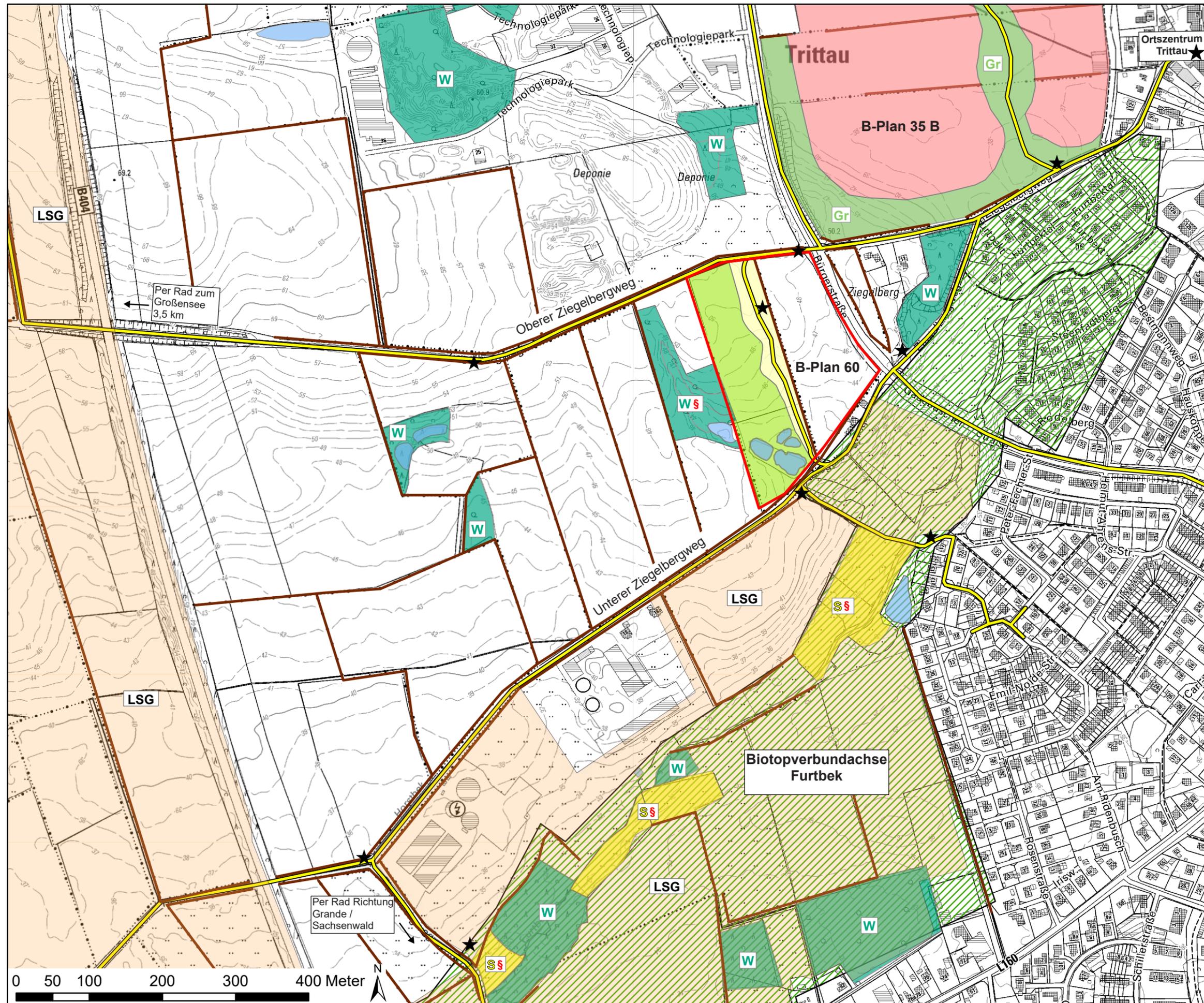


Neue Große Bergstraße 20  
22767 Hamburg

GIS-Bearbeitung:  
Lisa Ettlich  
M.Sc. Landschaftsökologie

<sup>1</sup>WMc - Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT)  
<sup>2</sup>WEe - Erlen-Eschen-Sumpfwald (§ 30 BNatSchG)  
<sup>3</sup>FSy - Sonstiges Stillgewässer (§ 30 BNatSchG)

# Trittau B-Plan 60 - Einbindung in die Landschaft



## Wertgebende Landschaftselemente

- W Wald
- W S Waldbiotope, gesetzlich geschützt
- Knicks, gesetzlich geschützt
- S S Sumpfbiotope, gesetzlich geschützt
- Gewässer

## Landschaftsschutzgebiet

- LSG LSG Trittau

## Biotopverbund

- Biotopverbundachse
- Furtbek, naturnah gestalteter Bachlauf

- Gr Grünflächen B-Plan 35 B
- Wohnbebauung B-Plan 35 B
- Wegeverbindungen
- Geltungsbereich B-Plan 60
- öffentlich zugänglicher Bereich B-Plan 60
- Extensiv-Wiese, Ausgleichsfläche B-Plan 60
- ★ Pfähle mit QR-Code, Link zu Infos zum Gebiet

